

DIE VORZÜGE DES STANDORTES SCHWEIZ NUTZEN



Urs Maurer-Lambrou LL.M.

Rechtsanwalt Urs Maurer-Lambrou, LL.M., und Rechtsanwalt Christoph Partsch, Dr. jur., LL.M., sind als Anwälte in Zürich, Zug und Berlin tätig. Sie beraten gemeinsam Mandanten aus dem Medien-, Pharma- und Medizinproduktebereich, welche ihre Gesellschaften steueroptimiert gestalten oder ihr geistiges Eigentum (Patente, Urheberrechte etc.) ertragreicher und abgesichert verwerten wollen. Daneben beraten sie Deutsche beim Wegzug in die Schweiz. Im B & L-Interview berichten die Anwälte von ihren Erfahrungen bei der Beratung von deutschen Unternehmen.



Christoph Partsch LL.M.

B & L: Wieso ist die Frage des Wegzugs so wichtig?

Maurer/Partsch: Laut Spiegel Online vom 29. Dezember 2005 leben ca. 200.000 Deutsche in der Schweiz, 13.000 davon sollen allein 2005 in die Schweiz gezogen sein. Gemäß dem statistischen Jahrbuch des Kantons Zürich 2006 leben davon 27 % im Kanton Zürich. Der erhebliche Brain- und Cash-Drain setzt sich aber fort bzw. hat nach Aussage vieler Schweizer sogar erheblich zugenommen. Gründe sind die wirt-

henten nun sogar Koalitionspartner sind. Diese sind nicht bereit, die Kostenseite zu sanieren, also wird auf der Einnahmenseite für den deutschen Steuerzahler keine Entspannung zu erwarten sein. Daher muss sich jeder am Erhalt seines Unternehmens interessierte Unternehmer frühzeitig um seinen persönlichen Wegzug wie den seiner Erben kümmern. Insofern hat Herr Theo Müller von Müller Milch einen sehr verantwortungsvollen Schritt getan und den Mut gehabt, dies klar auszusprechen. Man sollte jedoch die Frage des Wegzugs nicht auf die Erbschaftssteuer verengen, sie betrifft jeden Deutschen mit überdurchschnittlichem Einkommen, der keinen akzeptablen Gegenwert zu seiner Steuerlast erhält.

heit gewertet. Die Entscheidung kann nicht hoch genug eingeschätzt werden, weil sie jeder natürlichen Person den Wegzug innerhalb der EU ebnet. Deshalb hat der deutsche Fiskus 2005 versucht, § 6 AO geltungserhaltend mit einem Erlass zu reduzieren. Danach soll die Wegzugssteuer zwar festgesetzt, aber gestundet und diese Stundung an gewisse Berichtspflichten gebunden werden. Allein diese Berichtspflichten dürften aber bereits gegen die Niederlassungsfreiheit verstoßen. Auch die grenzüberschreitende Verschmelzung ist nach der Entscheidung des EuGH in der Sache Sevic eine legale Fluchtalternative. Die steuerfreie Verlagerung des Sitzes in einen anderen Mitgliedstaat steht somit bevor. Ende 2005 wurde dazu die Richtlinie über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten beschlossen.

Die Schweiz hat den Vorteil, dass ihre Bevölkerung der Wirtschaft aufgeschlossen gegenüber steht.

schaftliche Stagnation in Deutschland für die Jüngeren und die verantwortungsbewusste Vorbereitung des Erbfalls für die Gründergeneration.

B & L: Die deutsche Bundesregierung hat doch Verbesserungen beim Erbschaftssteuerrecht angekündigt. Lohnt sich ein Wegzug dann noch?

Maurer/Partsch: Die auf dem Jobgipfel 2005 beschlossene Erbschaftssteuerreform ist bis heute nicht verabschiedet worden, obwohl die damaligen Kontra-

B & L: Dieses Problem ist bekannt. Gibt es dazu Neues?

Partsch: Ja, die Zeiten der Reichsfluchtsteuer und ihres modernen Äquivalents, der Wegzugsbesteuerung in § 6 Abgabenordnung (AO), nähern sich dem Ende. Man spricht bereits vom globalisierten Steuerbürger. Der globalisierte Steuerbürger ist erfreulicherweise eine Bedrohung für ineffektive/repressive Hochsteuerstaaten, nicht umgekehrt. Mit der Entscheidung Lastyerie hat der EuGH 2004 die Wegzugsbesteuerung von einem EU-Mitgliedstaat in den anderen als Verstoß gegen die Niederlassungsfrei-

B & L: Was bedeutet dies für einen Wegzug nach Liechtenstein oder in die Schweiz?

Maurer/Partsch: Liechtenstein und Deutschland sind Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraum-Abkommens EWR. Für deren Bürger gilt nach Art. 31 EWR ebenfalls eine Niederlassungsfreiheit, die parallel der gleich lautenden Vorschrift des Art. 43 EG auszulegen ist. Daher gilt die Entscheidung Lastyerie

auch für einen Wegzug von Deutschland nach Liechtenstein. Der o.g. Erlass des BMFi gilt daher auch für den Wegzug nach Liechtenstein. 2005 ist der deutsche BGH einen Schritt weiter gegangen und hat den Zuzug einer liechtensteinischen Gesellschaft nach Deutschland anerkannt. Den Schritt, dies auch für den Wegzug einer deutschen Gesellschaft in einen EU- oder EWR-Staat anzuerkennen, sind deutsche Gerichte bisher nicht gegangen. Hier wird eine Entscheidung auf europäischer Ebene nötig sein. Es wäre die Aufgabe von strategisch denkenden Unternehmern, einen solchen Fall so schnell wie möglich vor den EuGH zu treiben. Spannend ist, ob auch der Wegzugswillige mit dem Ziel Schweiz von dieser Entwicklung profitiert. Ein erster Schritt ist das Freizügigkeitsabkommen. Im Verhältnis zur Schweiz gilt die Wegzugsbesteuerung weiterhin. Aber viele EU-Mitgliedsländer kennen intelligenterweise keine Wegzugsbesteuerung oder setzen auf Wettbewerb mit den Schweizer Kantonen. Ein Wegzug in ein solches Mitgliedsland darf nach Lastyerie nicht zu einer Wegzugsbesteuerung führen. Entschließt man sich dann, in einem zweiten Schritt zu einem Wegzug in die Schweiz, kommt es zur Klärung der Frage, ob die Stundung der Besteuerung in Deutschland und die Berichtspflichten EU-konform sind.

B & L: Wie sicher ist man denn, dass die Schweiz weiter attraktiv bleibt?

Maurer: Die Schweiz ist kein Billigland. Insofern sollte ein Wegzug durchgerechnet werden. Verschiedene Kantone haben im Wege von Volksentscheiden die Pauschalbesteuerung, also die Vereinbarung einer – relativ geringen – Besteuerung mit dem Schweizer Fiskus, wie auch eine degressive Einkommenssteuer bestätigt bzw. verabschiedet. Die Schweiz hat den Vorteil, dass ihre Bevölkerung der Wirtschaft aufgeschlossen gegenüber steht.

Partsch: Man stelle sich die Mehrheitsverhältnisse in Deutschland vor, wenn man eine degressive Steuer zur Abstimmung stellte.

B & L: Sie sprachen davon, dass die Schweizer Gesetze im Vertrieb oder im IP-Bereich günstiger sind?

Maurer/Partsch: Die Schweizer Gesetzgebung ist einfacher, zuverlässiger und wirtschaftsorientierter. Im Vertriebsrecht gibt es z. B. nicht den Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters. Das Arbeitsrecht schützt vordergründig den Arbeitnehmer weniger, dafür führt eine gesündere Wirtschaft zu geringerer Arbeitslosigkeit. Ein Arbeitnehmererfinderecht gibt es in der Schweiz nicht, aber kaum ein Land hat mehr Erfinder und IP-Gesellschaften. Die Schweiz kennt auch nicht die neuesten, durch Richter festzusetzende „angemessene Vergütungen“ des deutschen Urheberrechts, wie dies

Checklisten zur Übersicht angeboten. Auch ist dieses Thema zu komplex, um es seriös in Kurzform darzustellen. Deshalb möchten wir nur auf Folgendes hinweisen: Zunächst steht die Entscheidung, ob ein Wegzug sich überhaupt finanziell lohnt. Trotz aller Unsicherheiten kann man die Vor- und Nachteile eines Wegzugs relativ genau ausrechnen. Je vorteilhafter ein Wegzug sein soll, umso langfristiger muss er vorbereitet und umso disziplinierter muss er durchgeführt werden. Fast immer ist die Umstrukturierung des eigenen Portefeuilles notwendig, z. B. durch Veräußerung von



soeben das OLG München den Übersetzern zuerkannt hat. Ein deutscher Verlag, Pharmaunternehmen oder Vertriebsgesellschaften sind daher gut beraten, sich (auch) nach einem Standort in der Schweiz umzusehen und Schweizer Recht zu wählen. Das gilt aber bereits für jede Einzelperson, die ihre Erfindung abgesichert und steueroptimiert in eine Schweizer Gesellschaft einlegt.

B & L: Was ist bei einem Wegzug zu beachten?

Maurer/Partsch: Die Beantwortung dieser Frage ist leider sehr individuell. Hier werden von Beratern umfangreiche

Grundstücken und anderen Assets in Deutschland. Stille Reserven in Gesellschaften müssen analysiert werden, da sie anderenfalls zu einer prohibitiven bzw. schlimmstenfalls zerstörerischen Wegzugsbesteuerung führen können. Die Neustrukturierung des eigenen Vermögens und der eigenen Gesellschaften wie auch die Vorzüge einer kapitalfreundlichen Jurisdiktion bieten jedoch außerordentliche Chancen, welche man aus Verantwortung für sich, seine Erben, aber auch die Arbeitnehmer eines Unternehmens nutzen sollte. Die Möglichkeiten dazu werden für den globalisierten Steuerbürger immer besser. Er sollte sie ergreifen.

B & L: Meine Herren, wir danken für das Gespräch. ■